

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2026

§ 1

Euwert je LKF-Punkt

Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Euwert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2025-2026 für die Landeskrankenanstalten **wie folgt mit 0,63 Euro festgesetzt:**

1. Landeskrankenhaus Universitätsklinikum Graz, übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	2,09 €2,03 €
2. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	1,95 €1,71 €

§ 2

Kostendeckend ermittelte Eurowerte

Die Höhe der im § 1 festgesetzten Eurowerte ist gleich mit der Höhe der kostendeckend ermittelten Eurowerte. Der kostendeckend ermittelte Euwert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2026 für die Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz, übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	2,03 €
2. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	1,71 €

§ 3

Amtliche Pflegegebühren

Auf der Grundlage der für das Jahr 2025-2026 kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden diese ab 1. Jänner 2025-2026 pro Pflegetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	1 869,90 €1 872,60 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik am Landeskrankenhaus Graz II	1 366,10 €1 355,20 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik	702,80 €688,00 €
4. Landespflegeanstalt für chronisch Kranke zur Versorgung beatmungspflichtiger Patientinnen/Patienten am Landeskrankenhaus Hochsteiermark, Standort Leoben: a) für invasive Langzeitbeatmung b) für nicht invasive Langzeitbeatmung	389,00 €397,20 € 222,00 €226,70 €

§ 4

Zuschläge

Die Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Sonderklasse in den Landeskrankenanstalten werden pro Pflegetag wie folgt festgesetzt:

	Zweibettzimmer	Einbettzimmer
1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	51,50 €53,10 €	128,80 €132,80 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	51,50 €53,10 €	128,80 €132,80 €

3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	38,00	39,20	€	52,80	54,40	€
---	-------	-------	---	-------	-------	---

§ 5

Pflegegebühr für ambulante Tagesbehandlungen

Die Pflegegebühren für ambulante Tagesbehandlungen werden ab 1. Jänner 2025-2026 pro Pflegetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Ambulante Tagesbehandlung in der Psychiatrie	237,10	224,70	€
2. Ambulante Tagesbehandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	342,00	324,10	€
3. Ambulante Tagesbehandlung in der Akutgeriatrie/Remobilisation	250,40	237,30	€

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025-2026 in Kraft.

§ 7

Außenkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2024-2025, LGBI. Nr. 125/2023-7/2025, außer Kraft, sie ist jedoch auf jene Leistungen weiterhin anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden.